

# RS Vwgh 1995/7/26 95/16/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

B-VG Art131a;

FinStrG §152 Abs1;

FinStrG §93;

## Rechtssatz

Geht eine Durchsuchung über die im Hausdurchsuchungsbefehl enthaltene Durchsuchungsanordnung hinaus, so stellt dies nicht einen Vollzug des Hausdurchsuchungsbefehles dar. Vielmehr ist ein solches Überschreiten der Durchsuchungsanordnung als Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt mit einer sogenannten Maßnahmenbeschwerde iSd § 152 Abs 1 Satz 1 FinStrG, zweite Alternative, zu bekämpfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160169.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)